

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) für Bau- und Dienstleistungen, die im Inland erbracht werden und Hinweis zum Nachunternehmereinsatz sowie Ergänzende Vertragsbedingungen

Unternehmen /Bieter	Vergabe-Nr.
---------------------	-------------

Die Verpflichtungserklärung unter 1. gilt nur für Bau- und Dienstleistungen, die im Inland erbracht werden. Die Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz unter 2. sowie die Ergänzenden Vertragsbedingungen unter 3. gelten sowohl für Bau- und Dienstleistungen, die im Inland erbracht werden, als auch für Lieferleistungen und freiberufliche Leistungen.

1. Verpflichtungserklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit gem. § 11 TVergG LSA für Bau- und Dienstleistungen, die im Inland erbracht werden

1.1 Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte – Tariftreue (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 TVergG LSA)

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, meinen / unseren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung

- mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist **oder**
- der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde **oder**
- mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

Hinweis: Der für die ausgeschriebene Leistung anzuwendende Tarifvertrag ist als Datenblatt auf dem Tariftreueportal Sachsen-Anhalt veröffentlicht und als **Anlage** dieser Verpflichtungserklärung beigelegt.

1.2 Mindeststundenentgelt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 TVergG LSA)

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, meinen / unseren Arbeitnehmern je Arbeitsstunde mindestens ein Entgelt zu zahlen (Mindeststundenentgelt), das

- a) dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 TVergG LSA entspricht (Tariflohn) oder,
- b) wenn dies für die Arbeitnehmer günstiger ist, dem vergabespezifischen Mindeststundenentgelt nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA entspricht (Vergabemindestlohn).

1.3 Entgeltgleichheit (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 TVergG LSA)

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass Leiharbeiter nach den Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden, wie meine / unsere Arbeitnehmer (Entgeltgleichheit).

1.4 Tarifvertragliche Änderungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 TVergG LSA)

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, tarifvertragliche Änderungen während der Ausführungslaufzeit entsprechend zu berücksichtigen.

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) für Bau- und Dienstleistungen, die im Inland erbracht werden und Hinweis zum Nachunternehmereinsatz sowie Ergänzende Vertragsbedingungen

2. Hinweis zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 TVergG LSA)

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern ist die anliegende Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA abzugeben.

3. Kontrollen (§ 17 TVergG LSA) und Sanktionen (§ 18 TVergG LSA)

Ich erkenne / Wir erkennen die anliegenden Ergänzenden Vertragsbedingungen zu den §§ 17 und 18 TVergG LSA im Falle eines Vertragsschlusses als Vertragsbestandteil an.

Ort, Datum	Unterschrift, Stempel
------------	-----------------------

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum	Name der/des Erklärenden in Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in Druckbuchstaben)
Bieter / Unternehmen	

Anlagen:

- 1) Datenblatt des Tariftreueportals Sachsen-Anhalt im Anwendungsfall des § 11 TVergG LSA
(Nur Anlage bei Bau- und Dienstleistungen, die im Inland erbracht werden)
- 2) Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 u. Abs. 4 TVergG LSA)
- 3) Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 17 u. 18 TVergG LSA

Tarifdatenblatt
im Kontext von § 11 TVergG LSA
für die Öffentliche Auftragsvergabe

Tarifbereich/Branche:	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Letzte Aktualisierung Datenblatt:	16.04.2026
Vergabemindestlohn gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA	⇒ gültig ab 01.04.2026: https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente_evergabe/Handlungsanleitungen/VergSpez_ML/Handlungsanleitung_Ermittlung_vergabespez_Mindestlohn.pdf
Einschlägige Tarifverträge, die gem. § 11 Abs. 1 TVergG LSA für die Ausführung der Leistung am Ort der Ausführung gelten	⇒ Tarifvertrag vom 18. Juni 2025 zur Änderung des Bundes-Lohntarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2023, gültig ab 1. Juli 2025, erstmals kündbar zum 30. Juni 2027 ➤ Im LTV werden einzelne Entgelte wie folgt durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Vergabemindestlohn gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA ersetzt: ▪ Vom 01.04. – 30.06.2026: Entgelte der Lohngruppen 7.5 und 7.6 ▪ Vom 01.07. – 31.12.2026: Entgelte der Lohngruppen 7.5 und 7.6 ▪ Vom 01.01. – 28.02.2027: Entgelte der Lohngruppen 7.5 und 7.6 ▪ Vom 01.03. – 30.06.2027: Entgelte der Lohngruppen 7.5 und 7.6 ⇒ Tarifvertrag vom 18. Juni 2025 zur Änderung des Bundes-Gehaltstarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2023, gültig ab 1. Juli 2025, erstmals kündbar zum 30. Juni 2027

Tarifdatenblatt
im Kontext von § 11 TVergG LSA
für die Öffentliche Auftragsvergabe

	➤ Sofern im Gehalts-TV für einzelne Gehaltsgruppen lediglich Monatsgehälter benannt werden, sind diese in Stundenlöhne umzurechnen (Formel siehe unten) und gegebenenfalls durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Vergabemindestlohn gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA zu ersetzen. ⇒ Bundes-Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1995 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 20. Dezember 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 5. März 2007 ⇒ Bundes-Rahmentarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1995 <u>Ermittlung Stundenlohn</u> Die Höhe des Stundenlohns wird auf der Basis der folgenden Formel ermittelt: Stundenlohn (brutto) = 3 x Monatslohn / Wochenarbeitszeit / 13 <i>Entsprechende Berechnungstools (Stundenlohnrechner) sind auf verschiedenen Internetseiten zu finden, u. a. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Mindestlohnrechner - https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohn-rechner.html)</i>
Allgemeinverbindliche Tarifverträge	siehe Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/ave-verzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

Tarifdatenblatt

im Kontext von § 11 TVergG LSA

für die Öffentliche Auftragsvergabe



Hinweis Günstigkeitsprinzip

Nach § 11 Abs. 1 TVergG LSA erhalten Auftragnehmer öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, bei der Auftragsausführung

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt, (Tariftreue)
2. ihren Arbeitnehmern je Arbeitsstunde mindestens ein Entgelt zu zahlen (Mindeststundenentgelt), das
 - a) dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach Nummer 1 entspricht (Tariflohn) oder,
 - b) wenn dies für die Arbeitnehmer günstiger ist, dem vergabespezifischen Mindeststundenentgelt nach Absatz 3 entspricht (Vergabemindestlohn),
3. sicherzustellen, dass Leiharbeiter nach den Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre Arbeitnehmer (Entgeltgleichheit), und
4. tarifvertragliche Änderungen während der Ausführungslaufzeit entsprechend zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass bei bestehender tarifvertraglicher Bindung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 TVergG LSA der Vergabemindestlohn nach Abs. 1 Nr. 2b dennoch als untere Lohngrenze maßgeblich ist. Das bedeutet: Entsprechen die tariftreuepflichtigen Entgelte mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, sind die betreffenden Entgeltgruppen durch den Vergabemindestlohn zu ersetzen.

Dieses Tarifdatenblatt bildet die Anlage zu der den Vergabeunterlagen beizufügenden „Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 TTVer AVO – Ergänzende Vertragsbedingungen“.